

## 34. ÖSTERREICHISCHER GEMEINDETAG IN LINZ 1987

### RESOLUTION

Aus Anlaß des 40jährigen Bestehens des Österreichischen Gemeindebundes haben sich die Delegierten zum 34. Österreichischen Gemeindefesttag in Linz mit dem Thema „Europäische Kampagne für den ländlichen Raum“ sowie mit kommunalpolitischen Grundsatzfragen befaßt.

Anlaß dafür war vor allem die Feststellung, daß der kommende Finanzausgleich für die Gemeinden keine finanzielle Besserstellung bringen werde.

Die Gemeinden sind sich ihrer politischen Verantwortung gegenüber dem Gesamtstaat voll bewußt. Sie verkennen daher nicht ihre Verpflichtung, zur Konsolidierung des Staatshaushaltes ihren Beitrag zu leisten. Unter Bedachtnahme auf die den Gemeinden durch Bund und Länder übertragenen Aufgaben, zu deren Erfüllung sie verpflichtet sind, sehen sich die Gemeinden aufgrund des Ergebnisses des 34. Österreichischen Gemeindefesttages allerdings veranlaßt, zu fordern, daß

- die beiden historischen Interessenvertretungen für die Gemeinden, nämlich der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, im Zuge der für 1988 geplanten Novellierung der Österreichischen Bundesverfassung verfassungsgesetzlich verankert werden,
- durch die Erstellung eines aufgabenorientierten Finanzausgleiches (durch Abbau des Spannungsverhältnisses bezüglich des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und Neuaufteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie Lösung der Probleme, die sich durch Mehrfachwohnsitze ergeben) die Aufgabenbewältigung der Gemeinden in Gegenwart und Zukunft sichergestellt wird,
- die große Steuerreform nicht einseitig zu Lasten der Gemeinden gehen darf, sondern allfällige Mindereinnahmen am Aufkommen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben von allen Gebietskörperschaften getragen werden und die gemeindeeigenen Steuern in vollem Umfang erhalten bleiben,
- rückfließende Mittel aus Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds auch weiterhin ausschließlich für Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz verwendet und Vertreter der Gemeinden in den Gremien des Wasserwirtschafts- und des Umweltfonds eingebunden werden,
- nicht nur Regierungsvorlagen, sondern auch Initiativanträge auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Bundes- und Landesgesetzen, die Auswirkungen auf die rechtliche oder finanzielle Stellung der Gemeinden haben, den Interessenvertretungen der Gemeinden zur Begutachtung zugeleitet werden,
- das Ergebnis eines im Zuge einer Volkszählung durchgeführten Anhörungsverfahrens bei Vorliegen mehrerer ordentlicher Wohnsitze den daran beteiligten Gemeinden namentlich bekanntzugeben ist.